

Bern, 30.04.2021



Per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen des Ständerats

3003 Bern

christine.hauri@bj.admin.ch

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über eine Revision des Sexualstrafrechts (Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht - Entwurf 3)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz erachtet eine Revision des geltenden Sexualstrafrechts als notwendig. Wir stehen Verschärfungen im materiellen Strafrecht grundsätzlich skeptisch gegenüber. Allerdings sollen neue Straftatbestände eingeführt werden, wenn eine entsprechende Notwendigkeit objektiv erwiesen ist.¹ Diese Notwendigkeit für einen neuen Tatbestand ist für uns im Sexualstrafrecht erfüllt: Denn erschreckend viele Menschen werden in der Schweiz Opfer von sexualisierter Gewalt.² Deshalb begrüsst die SP Schweiz die vorliegende Vorlage im Bereich der strafrechtlichen Erfassung von unerwünschten sexuellen Handlungen gegenüber dem geltenden Recht als Schritt in die richtige Richtung. Allerdings braucht es in diesem Bereich noch umfassendere und weitergehende Anpassungen: Für uns soll das materielle Strafrecht nicht die Erziehung der Gesellschaft zum Ziel haben. Vielmehr soll das materielle Strafrecht die gesellschaftlich gelebte Realität abbilden. Und es ist mittlerweile gesellschaftlicher Konsens, dass keine sexuellen Handlungen ohne Zustimmung aller Beteiligten stattfinden dürfen.³ So sieht auch die von der Schweiz ratifizierte Istanbul-Konvention die

¹ Siehe Legislaturziele SP-Bundeshausfraktion 2019-2023, Kapitel „Für eine ausgewogene Strafrechtspolitik“, S. 79.

² Siehe Befragung gfs.bern, Sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt an Frauen sind in der Schweiz verbreitet - Hohe Dunkelziffer im Vergleich zu strafrechtlich verfolgten Vergewaltigungen, Mai 2019.

³ Vgl. Appell von 22 Strafrechtsprofessor/innen „Übergriffe angemessen bestrafen“, Zeitung „Der Bund“, Juni 2019; siehe auch Aufruf zum Frauen*streik vom 14. Juni 2019, März 2019, Ziff. 8, 9.

Bestrafung von nicht einverständlichen sexuell bestimmten Handlungen vor.⁴ Für die SP Schweiz ist deshalb die Schaffung eines einheitlichen Vergewaltigungstatbestands zentral, der grundsätzlich alle unerwünschten sexuellen Handlungen ohne Zustimmung der betroffenen Menschen erfasst und somit auf einer Ja-heisst-Ja-Lösung (Zustimmungslösung)⁵ incl. einer Fahrlässigkeitsbestrafung basiert (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1.). Parallel dazu braucht es weitere Massnahmen zum Schutz der Opfer von Sexualstraftaten im Strafprozess, namentlich ein verbesserter Schutz der Opfer bei den Einvernahmen sowie ein Recht der Opfer von Sexualstraftaten unabhängig von ihrer allfälligen Parteistellung als Privatklägerschaft im Strafverfahren einen Rechtsbeistand beizuziehen (siehe nachfolgend unter Ziff. 3.1. und 3.2.). Ebenfalls unterstützen wir die grundsätzliche Einführung einer Mindeststrafe bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren (nachfolgend unter Ziff. 2.2.) sowie die strafrechtliche Erfassung des „Groomings“ (unten stehend unter Ziff. 2.3.). Kritisch sehen wir hingegen die in dieser Vorlage zur Diskussion gestellte grundsätzliche Straflosigkeit des Weiterleitens von pornografischen Selfies unter sich bekannten Minderjährigen vergleichbaren Alters (Art. 197 Abs. 8, 8^{bis}, siehe unten stehend unter Ziff. 2.4.)

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Schaffung eines einheitlichen, alle ohne Einverständnis erfolgten sexuellen Handlungen umfassenden Vergewaltigungstatbestands als Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt (neuer Art. 190 VE-StGB)

Zentrales Anliegen der SP Schweiz in dieser Revision des Sexualstrafrechts ist es, dass die gesellschaftliche Realität im Strafrecht abgebildet wird, wonach sämtliche sexuellen Handlungen ohne Einverständnis aller beteiligten Personen strafrechtlich angemessen erfasst und bestraft werden, um dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ausreichend Rechnung zu tragen. Für uns steht dabei der Schutz vor sexualisierter Gewalt an erster Stelle.⁶

Deshalb schlägt die SP Schweiz die Schaffung eines einheitlichen Vergewaltigungstatbestands in Art. 190 StGB vor, der grundsätzlich alle ohne das Einverständnis der involvierten Personen vorgenommenen sexuellen Handlungen umfassen soll. Die explizite Benennung sämtlicher dieser Handlungen als Vergewaltigung im strafrechtlichen Sinne erachten wir als wichtig, um das begangene Unrecht sowohl gegenüber den Opfern angemessen anzuerkennen wie auch gegenüber

⁴ Vgl. Art. 36 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35). Vgl. auch Stellungnahme der Generalsekretärin des Europarates zum internationalen Frauentag, „Sex ohne Einvernehmen ist Vergewaltigung: Die Länder Europas müssen ihre Gesetze ändern, um dies klar festzuhalten“, März 2020.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 63.

⁶ Vgl. Medienmitteilung Amnesty International Schweiz, Betroffenengruppe fordert Neudefinition der Vergewaltigung im Strafrecht, März 2021.

den Täter/innen angemessen zu benennen. Ein solcher Straftatbestand soll nach dem Ja-heisst-Ja-Prinzip (Zustimmungslösung) konzipiert sein⁷ und auch die fahrlässige Tatbegehung miteinschliessen. Der Schuldvorwurf bei der fahrlässigen Tatbegehung soll dabei in der fahrlässig sorgfaltswidrigen Nichtbeachtung der fehlenden Zustimmung der Gegenüber zur sexuellen Handlung liegen. Bei einem solchen Tatbestand sollen abgestufte Erhöhungen der Strafrahmen bei oraler, vaginaler und analer Penetration, bei Ausnützung einer Notlage und/oder Abhängigkeit sowie bei grausamer Tatbegehung sowie einen tieferen Strafrahmen bei fahrlässiger Tatbegehung vorgesehen werden. Eine fahrlässige Tatbegehung soll sowohl beim Grundtatbestand wie auch bei den Konstellationen von Urteilsunfähigkeit / Notlage resp. Abhängigkeit und oraler, vaginaler, analer Penetration möglich sein. Dieser neugestaltete Art. 190 VE-StGB soll die bisherigen Art. 189-193 StGB ersetzen. Vergleichbare Regelungen kennen mittlerweile bereits rund zwölf europäische Länder.⁸ Dabei hat sich beispielsweise in Schweden gezeigt, dass es nach Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nicht zu einem stärkeren Anstieg an Anzeigen wegen Vergewaltigung kam als zuvor.⁹

Die SP Schweiz fordert deshalb folgende Neugestaltung von Art. 190 VE-StGB:

Art. 190 Vergewaltigung

1 Wer vorsätzlich an einer Person ohne deren Einverständnis eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2 Missbraucht der Täter eine urteilsunfähige oder einer zum Widerstand unfähige Person, indem er in Kenntnis ihres Zustandes eine sexuelle Handlung an ihr vornimmt oder eine sexuelle Handlung von ihr vornehmen lässt, so wird er mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Veranlasst der Täter eine Person dazu, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.

4 Nimmt der Täter eine sexuelle Handlung vor, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist oder lässt eine solche sexuelle Handlung vornehmen, so wird er mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

5 Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁷ Vgl. Resolution der Delegiertenversammlung der SP Schweiz vom 13. Februar 2021 „50 Jahre Frauenstimmrecht: Unser intersektionaler Kampf geht weiter!“

⁸ Vgl. Analyse von Amnesty International der Sexualstrafrechtsgesetzgebung europäischer Länder, Dezember 2020, siehe insbesondere Art. 153 des kroatischen Strafgesetzbuchs.

⁹ Vgl. Swedish National Council for Crime Prevention, The new consent law in practice, 2020.

6 Verwendet der Täter ein Nötigungsmittel, namentlich indem er die Person bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, so wird er mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

7 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so wird er mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Die SP Schweiz erachtet aus den oben beschriebenen Gründen eine Ausweitung des Straftatbestands der Vergewaltigung als notwendig. Dies könnte allerdings ohne entsprechende Korrektur dazu führen, dass Sexualstraftaten allenfalls noch öfters als bisher zu einer automatischen Landesverweisung von Ausländer/innen gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB führen würden. Die SP Schweiz hat sich schon seit jeher gegen eine automatische Landesverweisung bei Begehung von Sexualstraftaten ausgesprochen.¹⁰ Mit einer Neugestaltung der Tatbestände im Sexualstrafrecht gilt dies umso mehr.

2.2. Einführung einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren und Ermöglichung der Privilegierung bei leichten Fällen (Art. 187 Ziff. 1^{bis}, 1^{ter} VE-StGB)

Für die SP Schweiz ist die hier in Variante 2 vorgeschlagene Einführung einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bei sexuellen Handlungen gegen Kinder unter 12 Jahren kombiniert mit dem Verzicht auf eine solche Mindeststrafe bei einem leichten Fall¹¹ eine moderate, sinnvolle und akzeptable Erhöhung der Strafrahmen für Sexualdelikte gegen jüngere Kinder. Eine solche leichte Anpassung des Strafrahmens ist vor dem Hintergrund der Kongruenz einer adäquaten Bestrafung bei Sexualdelikten unterstützungswürdig. Dabei gilt es zu betonen, dass neben einem ausreichenden strafrechtlichen Instrumentarium zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder gerade im Bereich von pädosexuellen Straftaten auch eine verstärkte Prävention notwendig ist, wie dies das von SP-Ständerat Daniel Jositsch eingebrachte Postulat 16.3644 Präventionsprojekt "Kein Täter werden" für die Schweiz thematisiert.

Die SP Schweiz unterstützt folglich bei Art. 187 Ziff. 1^{bis}, 1^{ter} VE-StGB Variante 2.

2.3. Strafbarkeit von Grooming (Art. 197a VE-StGB)

Für die SP Schweiz ist der Schutz von Kinder und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch insbesondere im Internet ein wichtiges Anliegen.¹² Vor diesem Hintergrund

¹⁰ Vgl. Vernehmlassungsantwort SP Schweiz Umsetzung Ausschaffungsinitiative, September 2012.

¹¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16f.

¹² Vgl. Postulat Yvonne Feri 19.4016 Sexuelle Gewalt an Kindern im Internet. Was macht das Bundesamt für Polizei?

unterstützen wir die hier vorgeschlagene Einführung der Strafbarkeit Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern¹³. Damit soll eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden, um Vorbereitungshandlungen für sexuelle Kontakten mit Kindern insbesondere im Internet rechtzeitig strafrechtlich verfolgen zu können.

Die SP Schweiz unterstützt folglich bei Art. 197a VE-StGB Variante 1.

2.4. Straflosigkeit des Weiterleitens von pornografischen Selfies (Art. 197 Abs. 8, 8^{bis})

Die SP Schweiz erachtet die in dieser Vorlage zur Diskussion gestellte Einführung einer Straflosigkeit des Weiterleitens von pornografischen Selfies unter sich bekannten Minderjährigen vergleichbaren Alters¹⁴ als problematisch. Wir verstehen zwar die dahinter stehende Absicht, bei solch weitverbreiteten Handlungen eine unverhältnismässige und überschüssende Strafbarkeit zu verhindern. Dennoch halten wir das mit einer Straflosigkeit ausgesendete Signal, dass solche Handlungen unproblematisch wären, mit Blick auf die teils daraus resultierenden massiven Folgen verfehlt. Hingegen soll geprüft werden, ob die Weiterleitung von anderen pornografischen Inhalten unter Jugendlichen in geringfügigen Fällen nicht milder oder gar nicht bestraft werden sollte, nicht zuletzt um die (Jugend)strafverfolgungsbehörden nicht über Gebühr mit solchen häufigen Handlungen zu beschäftigen.

Die SP Schweiz unterstützt folglich bei Art. 197 Abs. 8, 8^{bis} Variante 1.

2.4. Weitere Bestimmungen (Gliederungstitel, Art. 187 Abs. 3, Art. 188 Abs. 2, Art. 193 Abs. 2, Art. 191)

Die SP Schweiz begrüsst die im Vorentwurf vorgesehenen Änderungen von Begrifflichkeiten und Streichung von Privilegierungen vorbehaltlos. Diese sind nicht mehr zeitgemäss und widerspiegeln vielmehr ein veraltetes Verständnis von Sexualstrafrecht – und moral. Dies betrifft die Änderung des Gliederungstitels von „Angriff auf die sexuelle Ehre“ zu „Angriffe auf die sexuelle Freiheit“, den Verzicht auf den Begriff der „Schändung“ in Art. 191 sowie die Streichung der Privilegierung, wenn in denen die Opfer mit den Täter/innen die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind (Art. 187 Abs. 3, Art. 188 Abs. 2, Art. 193 Abs. 2).¹⁵

¹³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 43-50.

¹⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 39-43.

¹⁵ Vgl. Vernehmlassungsantwort Amnesty International Schweiz, Ziff. 2.

3 Weitere Vorschläge

3.1. Stärkung der Stellung der Opfer von Delikten gegen die sexuelle Integrität im Strafprozess (Art. 117 Abs. 1 StPO, Art. 153 StPO)

Neben der Einführung eines einheitlichen Vergewaltigungstatbestands für grundsätzlich alle ohne Einverständnis erfolgten sexuellen Handlungen (siehe dazu oben stehend unter Ziff. 2.1.) ist für die SP Schweiz für einen verbesserten Schutz der Opfer von sexualisierter Gewalt eine Stärkung der Stellung der Opfer von Sexualdelikten im Strafprozess ebenfalls wichtig. Dabei soll der besonders verletzlichen Situation dieser Opfer in einem für sie sehr belastenden Verfahren unter gleichzeitiger Wahrung der Beschuldigtenrechte angemessen Rechnung getragen werden. Dadurch soll bestmöglich verhindert werden, dass Opfer sexualisierter Gewalt aus Angst vor einem belastenden Strafverfahren auf eine Strafanzeige verzichten. Dazu schlägt die SP Schweiz konkret vor, dass bei Befragungen von Opfer von Sexualdelikten analog der Regelung bei Kindern im Strafverfahren (Art. 154 StPO) speziell geschultes Fachpersonal anwesend sein muss (Ergänzung von Art. 153 StPO). Zudem sollen diese Opfer unabhängig ihrer allfälligen Parteistellung als Privatkläger/innen im Strafprozess Anrecht auf Beizug eines Rechtsbeistandes haben (Ergänzung von Art. 117 Abs. 1 StPO).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer, Co-Präsidentin



Cédric Wermuth, Co-Präsident



Claudio Marti, Politischer Fachsekretär